



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1678

A14

25. SEP. 2023

Aktenzeichen
2310-Z.1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Pinnel
Telefon: 0211 8792-253

**23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 27. September 2023**

Öffentlicher Bericht zu dem von der Fraktion der SPD angemeldeten
TOP „Einführung einer Quote für Volljuristen in der Anwaltschaft“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

23. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27. September 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP

„Einführung einer Quote für Volljuristen in der Anwaltschaft“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben der Fraktion der SPD vom 13. September 2023 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt der Rechtsausschusssitzung am 27. September 2023.

Hierzu berichte ich wie folgt:

Die Einführung einer bestimmten Quote für die Einstellung von Volljuristinnen und Volljuristen in den amtsanwaltlichen Dienst ist weiterhin nicht beabsichtigt. Der etwaige Einstellungsbedarf von Volljuristinnen und -juristen wird wie bisher jährlich von den Generalstaatsanwälten unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklung der Belastungssituation des Rechtspflegerdienstes neu geprüft. Dabei soll die Ernennung von Volljuristinnen und -juristen zu Amtsanwältinnen und Amtsanwälten entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) weiterhin die Ausnahme bleiben.

Soweit für ein Einstellungsjahr ausnahmsweise die Besetzung aller freien Stellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte bei einer Generalstaatsanwaltschaft mit Volljuristinnen oder -juristen angedacht ist, handelt es sich um einen Einzelfall und eine kurzfristig erforderliche Maßnahme zum Zwecke der Reduzierung der Belastung der vorhandenen Kräfte im Rechtspfleger- und Amtsanwaltsdienst. Da im Nachgarg zu dem Einsatz der geprüften Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter des Prüfungsjahrgangs 2024 alsbald mit einer personellen Entspannung im Rechtspflegerdienst zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Amtsanwaltsdienst auch künftig weit überwiegend mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt werden kann und wird. Dementsprechend bedarf es weder der Festlegung einer Einstellungsquote für Volljuristinnen und Volljuristen, noch gibt es Grund zur Annahme, künftig sollten ausschließlich Volljuristinnen und Volljuristen als Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eingesetzt werden.